

Anlage

Jetzige Fassung

Entwurf der Neufassung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die Benutzung der Bäder werden privatrechtliche Entgelte nach diesem Tarif erhoben.
- (2) Das Entgelt ist vom Benutzer zu zahlen. Nach Zahlung des Entgeltes erhält der Benutzer eine Eintrittskarte, die dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzulegen ist. Einzelkarten gelten nur zur einmaligen Benutzung am Lösungstag. Sie verlieren beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit.

Verlorenegegangene und nicht ausgenutzte Eintrittskarten werden nicht ersetzt, gelöste in der Regel nicht zurückgenommen.
- (3) Die Badezeit (einschließlich Aus- und Ankleiden) in den Hallenbädern und im Freibad endet beim Verlassen des Bades, spätestens jedoch bei Beendigung der Öffnungszeiten.
- (4) Der Bürgermeister kann in begründeten Ausnahmefällen von diesem Tarif abweichende Regelungen treffen.

§ 2 Entgelte

Die Höhe der Entgelte wird wie folgt festgesetzt:

- (1) Erwachsene:
 - a) Einzelkarte 2,60 EUR
 - b) Mehrfachkarte 23,00 EUR
 - c) Viermonatskarte 52,00 EUR
- (2) Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - a) Einzelkarte 1,30 EUR
 - b) Mehrfachkarte 23,00 EUR
 - c) Viermonatskarte 26,00 EUR
- (3) Inhaber eines Sankt Augustin-Ausweises, Alleinerziehende und Familien mit drei und mehr Kindern erhalten auf die vorstehenden Entgelte 50 % Ermäßigung.
- (4) Der pauschale Zuschlag für die

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

unverändert

§ 2 Entgelte

unverändert

Warmbadetage beträgt einheitlich auf alle Eintrittsentgelte 0,65 EUR mit Ausnahme der Viermonatskarte.

- (5) Von der Entrichtung des Eintrittsgeldes befreit sind:
- a) Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener (die Begleitperson hat den Eintrittspreis zu entrichten),
 - b) die Bezirks- und Ortsgruppen der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft e.V. zu den ihnen angegebenen Tagen und Zeiten,
 - c) die Kosten für den Schwimmunterricht der Schülerinnen und Schüler der städtischen Schulen trägt die Stadt Sankt Augustin.

Bei einer kostenlosen Benutzung des Hallenbades ist für jede Einzelperson die Badezeit in der Regel auf 90 Minuten begrenzt. Bei einer darüber hinausgehenden Benutzung ist das Entgelt nach diesem Tarif zu zahlen. Im übrigen entscheidet im Einzelfall der Stadtdirektor.

§ 3 Schwimmunterricht

Das Entgelt für Schwimmunterricht in Gruppen durch Schwimmmeister bei mindestens 10 Stunden beträgt:

- a) Erwachsene 28,00 EUR
- b) Kinder, Jugendliche 18,00 EUR

§ 2 Abs. 3 gilt entsprechend

Teilnehmer am Schwimmunterricht sind für die Unterrichtsstunden von der Zahlung des Eintrittsgeldes zu den Bädern befreit.

§ 4 Sonstige Entgelte

- (1) Bei Verlust des Garderobenschlüssels ist ein Entgelt von 10,00 EUR zu entrichten.
- (2) Die Gebühr für das Öffnen eines Garderobenschrankes im Freibad beträgt 0,50 EUR.
- (3) Verkauf einer Bademütze: 0,25 EUR.
- (4) Bei widerrechtlicher Benutzung eines

§ 3 Schwimmunterricht

entfällt

§ 3 Sonstige Entgelte (bisher § 4)

- (1) Bei Verlust des Garderobenschlüssels ist ein Entgelt von 10,00 EUR zu entrichten.
- (2) Die Gebühr für das Öffnen eines Garderobenschrankes im Freibad beträgt 0,50 EUR.
- (3) **entfällt**
- (3) Bei widerrechtlicher Benutzung eines

Bades wird ein Entgelt von 26,00 EUR erhoben. Die Erstattung einer Strafanzeige bleibt hiervon unberührt.

Bades wird ein Entgelt von 26,00 EUR erhoben. Die Erstattung einer Strafanzeige bleibt hiervon unberührt.
(bisher Abs. 4)

§ 5 Inkrafttreten

Der Tarif wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Sankt Augustin am 12.04.2000 beschlossen. Er tritt mit Wirkung vom 01.05.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarif vom 01.03.1996 außer Kraft.

§ 4 Inkrafttreten (bisher § 5)

Der Tarif wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Sankt Augustin am 20.03.2002 beschlossen. Er tritt mit Wirkung vom 01.04.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarif, der in der Sitzung des Rates am 12.04.2000 beschlossen und mit Ratsbeschuß vom 07.11.2001 geändert wurde (Euroumstellung), außer Kraft.